

**Richtlinien
der Stadt Niederkassel
über die Gewährung von Zuwendungen aus
Anlass von
Alters-, Ehe-, sonstigen- und Vereinsjubiläen,
geändert durch Ratsbeschluss
vom 26.09.2001, 21.12.2004, 21.06.2006 und 28.03.2007**

Satzung und Änderungen

Satzung vom 26.09.2001, in Kraft: 01.10.2001

1. Änderungssatzung vom 28.03.2007, in Kraft: 01.04.2007

Der besseren Lesbarkeit wegen wird die männliche Schreibweise benutzt, es sind jedoch stets alle Menschen unabhängig ihres Geschlechts gemeint.

Geburtstagsjubiläen

Die Stadt Niederkassel gewährt ohne Begründung eines Rechtsanspruches im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel folgende Zuwendungen aus Anlass von Jubiläen:

80 Jahre	Gratulationskarte durch den Bürgermeister
85 Jahre, 90 Jahre und 95 Jahre	eine Geburtstagskerze
100 Jahre und jedes weitere Jahr (101,102,103 usw)	Barbetrag von 50,00 Euro zuzüglich Blumenstrauß im Werte von 15,00 Euro

Ehejubiläen

Aus Anlass von Ehejubiläen werden beim Besuch eines Bürgermeisters folgende Zuwendungen gezahlt:

50 Jahre	Barbetrag von 50,00 Euro
60 Jahre	Barbetrag von 100,00 Euro
65 Jahre	Barbetrag von 100,00 Euro
70 Jahre	Barbetrag von 175,00 Euro

Sonstige Jubiläen

Aus Anlass von sonstigen Jubiläen, bei denen sich für die Stadt eine Verpflichtung ergibt (Priester- und Ordensjubiläen etc.) werden folgende Zuwendungen gezahlt:

25 Jahre Barbetrag von 100,00 Euro

50 Jahre Barbetrag von 200,00 Euro

60 Jahre und darüber Barbetrag von 250,00 Euro

Vereinsjubiläen

Aus Anlass von Vereinsjubiläen werden folgende Zuwendungen gezahlt:

25 Jahre Barbetrag von 125,00 Euro

50 Jahre Barbetrag von 250,00 Euro

75 Jahre Barbetrag von 375,00 Euro

100 Jahre Barbetrag von 500,00 Euro

125 Jahre Barbetrag von 625,00 Euro

usw. usw.

Sonstige Gründungsfeste werden anerkannt, wenn berechtigte Gründe vorliegen. Die Entscheidung über die Anerkennung des Festes und die Höhe der Zuwendung hierfür trifft der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales.

Diese Richtlinien treten am 01.04.2007 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Regelungen vom 01.07.2006 außer Kraft gesetzt.